

§ 6 SFK-VO Anerkennung der Fachausbildung

SFK-VO - Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Fachausbildung ist anzuerkennen, wenn der vorgelegte Ausbildungsplan§ 1 entspricht und gewährleistet ist, dass die personellen und sachlichen Voraussetzungen der Ausbildungseinrichtung zur Erreichung des Ausbildungszieles gegeben sind.

(2) Den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ist im Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Anerkennung kann unter Vorschreibung von Auflagen hinsichtlich Organisation, Ausstattung, Lehrmittel und Prüfung erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu gewährleisten.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. die vorgeschriebenen Auflagen nicht erfüllt werden oder
2. die in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen
oder
3. gegen §§ 2, 3, 4 oder 7 verstoßen wird.

In Kraft seit 10.08.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at